

Einschreiben
Logopädieaustria
Bundesverband der LogopädInnen Öster-
reichs
Sperrgasse 8-10
1150 Wien

14.11.2019

Brief-Gegenbrief zum Rahmenvertrag der SVS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Zeitraum von 01.01.2020 bis 30.06.2021 können im Rahmen des Pilotprojekts „Vernetzungsaktivitäten“ die im Anhang angeführten Positionen abgerechnet werden.

Nach Ablauf des Pilotprojekts wird eine gemeinsame Evaluierung vorgenommen.

Aufgrund der §§ 47 und 51 SVSG ist diese Brief-Gegenbrief-Vereinbarung ab 01.01.2020 für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) anzuwenden.


Anhang

Wien, am 19.11.19

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN



Wien, am 26.11.2019



logopädieaustria

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN
GENERALDIREKTION

Wiedner Hauptstraße 84-86, A-1051 Wien
Tel. 050 808 9010 | E-Mail: generaldirektion@svs.at

Pilotprojekt „Vernetzungstätigkeiten“ (befristet von 01.01.2020 bis 30.06.2021)

Die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar.

Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.

T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,45
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	30,90
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	46,35
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	61,80

Gespräch mit Bezugspersonen verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen)

Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.

T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,45
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	30,90
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	46,35

Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.

T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	61,80
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	92,70

Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos. Helferkonferenz.

Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden.

Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.